

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 7-8

Artikel: Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes
Autor: Brunner, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Juli/August 1961

Erscheint alle 2 Monate

27. Jahrgang Nr. 7/8

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes — Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes — *Fachdienste*: Flugzeugschau des Westens — Die Moral einer Nation — Orientierung über die Sowjetarmee — *Zivilschutz*: Die Rolle des Militärs in der Zivilverteidigung — Die grosse Krise der Zivilverteidigung — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes

Von zahlreichen, überaus kritischen Stellungnahmen, die wir zum Vorentwurf eines Zivilschutzgesetzes erhalten haben, veröffentlichen wir die nachfolgenden zwei Zuschriften, die unter verschiedenen Gesichtspunkten besonders instruktiv sind. In weiteren Stellungnahmen aus Kreisen der Ls. Trp. und der Zivilschutzorganisationen wird die Zerschlagung der Abteilung für Luftschutz und die aufs schwerste gefährdete Koordination zwischen militärischer und ziviler Landesverteidigung beanstandet, ferner selbstverständlich die ganz unbefriedigende Regelung der Schutzdienstpflicht. Mit dem Entwurf wird ein Pseudo-Zivilschutz geschaffen, buchstäblich, wie nachfolgend kritisiert wird, eine «Faust ohne Finger».

Redaktion

Der Vorentwurf zum Zivilschutzgesetz:

Faust ohne Finger!

Dieses war der erste Streich — — —:

Generalstab, Landesverteidigungskommission und Bundesrat erkennen die Notwendigkeit der Reduktion der Militärdienstpflicht, vor allem um die nötigen Kräfte für den Zivilschutz frei zu bekommen. Niemand wird behaupten dürfen, dass die bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung nicht reichlich durchdacht und in den Rahmen der gesamten Landesverteidigung gestellt war. Die vorgeschlagene Lösung hätte ab 1. Januar 1962 zu spielen begonnen.

Meinungsverschiedenheiten in der militärischen Konzeption, vor allem aber auch Prestige- und Opportunitätsgründe, genährt durch Vorstösse kanto-

ner Regierungen, biegen die Vorlage in eine rein militärische Konzeption um; der Zivilschutz wird auf die Zeit vertröstet, da die stärkeren Rekrutenjahrgänge nachwachsen.

Was nach den Verhandlungen in den Räten zu befürchten war, ist eingetroffen: Die Decke wurde für beide Teile, Militär und Zivilschutz, zu kurz.

Die Freigabe der Wehrmänner kann erst ab 1. Januar 1964 erfolgen, zuerst zwei Etappen mit zwei Jahrgängen, dann zwei Etappen mit drei Jahrgängen. Damit käme der Zivilschutz 1967 zu seinem Normalbestand, statt, wie durch den Bundesrat seinerzeit vorgesehen, 1964. Die Verantwortung für diese Verschleppung des Zivilschutzes liegt bei den eidgenössischen Räten.

... und der zweite folgt sogleich!

Nun ist der Vorentwurf des neuen Zivilschutzgesetzes heraus. Er enthält viel Positives, aber im entscheidenden Teil, der *Zivilschutzpflicht*, ist er mehr als eine Enttäuschung. Die Erweiterung der Pflicht von 60 auf 65 Jahre ist, mindestens für die Uebergangszeit, eine Dringlichkeit, nachdem durch die Beschlüsse der Bundesversammlung die nötigen Bestände aus den Wehrmännern nur stark verzögert freigegeben werden. Dass aber die freiwerdenden Wehrmänner nicht für den Zivilschutz verpflichtet werden sollen, klingt unglaublich. Die eindrücklichen Lehren aus dem letzten Krieg werden einfach in den Wind geschlagen und durch einen unfassbaren Optimismus in bezug auf Freiwilligkeit überdeckt. Schon die bundesrätlichen Erläuterungen weisen darauf hin: Man benötigt 350 000 Männer, gibt aber zu, dass man theo-

retisch nur 200 000 zur Verfügung habe. Nach meinen bisherigen Erfahrungen glaube ich, dass davon ein Drittel wegen gesundheitlicher Beschwerden ausfallen wird. Man zählt auf 450 000 Frauen. Ich lasse mich gerne belehren, wenn heute in der ganzen Schweiz mehr als 50 000 Frauen im Zivilschutz mitmachen. Wenn es gelingt, 150 000 Frauen zu gewinnen, haben wir viel erreicht. In Winterthur sind es heute etwa 1500 (von 18 000), meist zwischen 30—70 Jahren. Auf alle Fälle wird der vorliegende Gesetzesentwurf die Bereitwilligkeit der Frauen kaum fördern.

Zwar erkennt der Bundesrat die Grösse des Personalbedarfes, aber er will die Last vorläufig nur auf die Schultern der frühzeitig entlassenen Wehrmänner und die Nichtdienstpflichtigen legen, also auf Mitbürger, die sowieso irgendwie einen Nachteil haben, der sie nicht zum Wehrdienst fähig machte. Das ergäbe in sechs Jahren den grotesken Fall, dass ein gesundheitlich Benachteiligter mit 64 Jahren noch zivilschutzpflichtig wäre, der eben entlassene 50jährige, gesunde und kräftige Wehrmann sich in bezug auf die Landesverteidigung gemächlich zur Ruhe setzen würde. Eine prächtige Vorbedingung für einen geschlossenen Zusammenhalt in schwerster Zeit!

Nun nimmt das Gesetz zwar in Aussicht, die Pflicht auch auf die entlassenen Wehrmänner auszuweiten, wenn die Bestände nicht durch die Nichtwehrpflichtigen und Freiwillige erreicht werden können. *Das wird auf jeden Fall Tatsache sein, und darüber muss heute schon Klarheit herrschen.* Nur schon die eine Ueberlegung: Die Armee braucht für ihre Bestände, die nur leicht über dem Bedarf des Zivilschutzes an Männern liegen mögen, im Durchschnitt etwa zwei Drittel der Männer zwischen 20—60 Jahren; mit dem restlichen Drittel und den weiteren Jahrgängen von 60—65 Jahren soll ungefähr der gleiche Bestand für den Männerbedarf im Zivilschutz und den sicher zu erwartenden *Ausfall* im Frauenbedarf von mindestens 300 000 gedeckt werden. Diese Rechnung wird nie aufgehen! Man wird sich in Friedenszeiten nach der Decke strecken müssen. Bestandes tabellen hin oder her. Mit dem Wegfall der Ausgedienten würde der Zivilschutz aber zum Krüppel! Zu einer Faust ohne Finger!

Es wäre ein Trugschluss, von der Freiwilligkeit viel zu erwarten. Zwar gibt es immer noch Männer und Frauen, die in realer Erkenntnis der Sachlage und aus Pflichtgefühl dem Mitmenschen gegenüber sich freiwillig dem Zivilschutz zur Verfügung stellen. Aber sie sind in der Minderzahl. Vielmehr geht heute der allgemeine Zug dahin: «Wenn obligatorisch *Ja*, denn ich sehe die Notwendigkeit ein; wenn freiwillig strikte *Nein*, denn ich lasse mir von den Gleichgültigen keine Nase drehen.» Dieser Standpunkt ist zwar falsch und sollte durch das Gefühl einer höheren Verantwortung überwunden werden. Er bleibt aber das grosse Hindernis und leider ist die heutige Vorlage geeignet, dieses wesentlich zu verstärken.

Akzeptabel erscheint die Lösung, dass ein angemessenes Kontingent Schutzdienstpflichtiger weiterhin in der Armee, vorab im Territorialdienst, frei-

willig Dienst leisten kann (Stabsoffiziere, Spezialisten usw., vielleicht auch «Ortswehren» für Bewachungsaufgaben, die sonst der Hilfspolizei des Zivilschutzes zufallen würden). Aber nur dann, wenn die Schutzdienstpflicht *allgemein* ist, sonst würde der Zivilschutz weiterhin geschwächt. Denn er braucht in erster Linie dringend ausgediente Offiziere und Unteroffiziere als Ergänzung des Kaders und als Ablösung des älteren Kaders aller Dienstzweige in den allernächsten Jahren. Andererseits ist der Bundesrat ja auch gewillt, ein angemessenes Kontingent an militärdienstpflichtigen Wehrmännern als Vorgesetzte und Spezialisten zur Verfügung zu stellen. Mit der *allgemeinen* Schutzdienstpflicht wird diese Schwächung der Armee allerdings nur in Ausnahmefällen notwendig sein.

Kleiner Mann, was nun?

Der Vorentwurf bedeutet noch nicht das Gesetz und hoffentlich kann das Steuer noch herumgeworfen werden. Es ist Pflicht der Gemeindebehörden, sich mit der Frage zu befassen und vor allem des Städteverbandes, der allein die Gelegenheit zur direkten Vernehmlassung der Gemeinden zuhanden des Bundesrates hat. Man kann dem Ortschef nicht die schwere Verantwortung überbinden, wenn man ihm nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stellt und auch moralisch hinter ihm steht. Den Winterthurer Behörden darf ich bei dieser Gelegenheit für die bisherige Unterstützung bestens danken.

Die Ausdehnung des Obligatoriums auf die ehemaligen Wehrmänner liesse vielleicht die Lösung zu, dass zwar die Zivilschutzpflicht bis zum 65. Jahr bestehen bliebe, die über 60jährigen aber der Reserve zugeteilt würden und nur bei drohender Gefahr die erhaltene Ausbildung wieder auffrischen müssten. Bei der jetzt vorgesehenen Lösung wäre diese Lösung aber nicht möglich. Und wenn das Wunder geschehen würde, dass die Bestände zu gross würden, wäre in erster Linie an die Herabsetzung der Dienstpflicht zu denken.

Wenn die Gemeinden die schwere Aufgabe einigermassen lösen wollen, so können sie auf die Mithilfe der Ausgedienten nicht verzichten. Die Betriebsschutz-Organisationen können ihre Aufgabe nicht in genügendem Mass erfüllen; von einer verkrüppelten örtlichen Schutzorganisation hätten sie nur schwache Hilfe zu erwarten. Daher gibt es nur eines: Eine *ganze* Lösung durch die Zivilschutzdienstpflicht für *alle* Männer. Daran sind die Ausgedienten und ihre Familien genau so interessiert wie alle andern; sie ersparen sich auch den Vorwurf, die Familien ihrer jüngeren Kameraden in der Armee ohne ihre Hilfe zu lassen. Wenn man die Lage schon klar überblicken kann, warum nicht die befreiende Tat? Warum Umwege, die nur unnütze Arbeiten und einen wesentlichen Verzug im Aufbau des Zivilschutzes bedeuten?

An einer *ganzen* Lösung ist vor allem die Bevölkerung unserer enger bebauten Wohngebiete interessiert, unsere Geschäftsinhaber, Arbeiter und Ange-

stellten für ihre Einrichtungen und Arbeitsstätten. Es kann doch nicht der Wille der Ausgedienten sein, mit den Händen in der Hosentasche einen allfälligen Schicksalsschlag fatalistisch über sich ergehen zu lassen bzw. die Sorge für sich und ihre Angehörigen den andern zu überlassen.

Es ist zwar vorgesehen, in der Not *alle* (auch Frauen) in die Hilfe einzuspannen. Das ist aber nur eine *halbe* Lösung mit geringem Wirkungsgrad!

Die Zeitgeschichte malt jede Woche ein neues Menetekel an die Wand! Eine rasche Förderung des Gesetzes ist eine dringende Notwendigkeit, damit nicht ein grosser Teil dem Notrecht überlassen werden muss. Noch ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, um eine bessere Gestaltung der Zivilschutzpflicht zu ringen, die den realen Anforderungen näher kommt. Man hört, dass in der Expertenkommission mit dem Referendum gegen ein Obligatorium gedroht worden sei. (Als ob nicht auch ein Referendum gegen die heute als ungenügend zu bezeichnende Vorlage möglich wäre!) An und für sich würde es nichts schaden, wenn jeder Einzelne vor die Gewissensfrage gestellt würde, ob er sich mit einem gewollt ungenügenden Schutz seiner Angehörigen, seines Hab und

Gutes, seiner Arbeitsstätte und seiner Heimatstadt abfinden will, unter Ablehnung eines verhältnismässig geringen Opfers. Ob uns aber dazu noch die Zeit reicht oder ob wir nicht besser einen tapferen Schritt täten! Soviel ist sicher, dass im Falle einer Katastrophe kaum mehr einer dazu stehen würde, dass er dem Zivilschutz die nötigen personellen Mittel vorenthalten hat. Man wird dafür über Behörden und Ortschef wegen mangelnder Vorkehrungen herfallen. Mancher Ortschef wird es sich überlegen, ob er die schwere Bürde noch tragen kann, wenn gerade die besten Kräfte nebenauss stehen.

Der genügende Aufbau des Zivilschutzes verzögert sich seit Jahren. Widrige Umstände boten Gelegenheit, den Zivilschutz immer wieder an die Wand zu spielen. Genug des grausamen Spiels! Die Verantwortung für die 4,5 Mio verbleibender Bewohner des Hinterlandes im Ernstfall wiegt zu schwer, um es nochmals mit Provisorien zu versuchen. Die Kette der Landesverteidigung ist nur so stark wie das schwächste Glied! Und das schwächste Glied ist heute der Zivilschutz!

Ferd. Brunner, Ortschef Winterthur

Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes

Sehr geehrter Herr Redaktor!

In der Mai/Juni-Nummer 1961 publizieren Sie auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen über die gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes und bitten die Leser um Meinungsäusserungen.

Als Leiter eines mittleren Ueberlandwerkes bin ich für diese Unternehmung auch für den Betriebsschutz verantwortlich. Schon vor vielen Jahren habe ich auf eine mir wesentlich erscheinende Schwierigkeit hingewiesen, aber noch nie eine befriedigende Erklärung bekommen, aber auch noch nie von einer annehmbaren Lösung gehört.

Die ganze Organisation des Zivil- und Betriebsschutzes ist gemeindeweise geordnet. Es gibt aber Betriebe wie der unserige, ferner Gruppen-Wasserversorgungen, Gasversorgungen, die Bahnen und die Telephonverwaltung, die in einer Vielzahl von Gemeinden Funktionen auszuüben haben, aber durchaus nicht in jeder Gemeinde Leute stationiert haben. Die ausschliessliche gemeindeweise Organisation des Zivil- und Betriebsschutzes schafft hier ganz unklare Zustände, da irgend ein Gemeindefunktionär einem in einer anderen Gemeinde domizilierten Betriebsangehörigen Aufträge zu erteilen hätte. Da dies von mehreren Seiten geschehen kann, entstehen unhaltbare Zustände, da der betroffene Funktionär ja nicht weiss, welcher Gemeinde er nun zuerst zu gehorchen hat. Andererseits kann aber ein Eingreifen von nicht fach-

kundigen Mitgliedern der Zivilschutzorganisation der Gemeinde weder von der PTT noch von einem Werk geduldet werden, da damit viel zu grosse Gefahren verbunden wären.

Es scheint mir, dass für Unternehmungen, deren Arbeitsgebiet sich über grössere Gebiete erstreckt, unbedingt eine klare und den Anforderungen der Sicherheit entsprechende Regelung getroffen werden sollte. Jedenfalls sollten Art. 49 und 65 in dieser Beziehung klarer interpretiert werden. Damit Sie selber etwas Einblick erhalten, füge ich Ihnen noch einige Angaben hinzu über unseren Betrieb.

Der Sitz unserer Unternehmung liegt in einer Stadt. Hier haben wir ein Verwaltungsgebäude mit einer grösseren Belegschaft. Die technischen Leute arbeiten im ganzen Absatzgebiet, nicht aber in der Stadt selber. Einige Betriebsleitungen sind in Bezirkshauptorten verteilt, von denen ein Teil gemeindeeigene Elektrizitätswerke haben, während die andern von uns direkt versorgt werden. In jedem dieser Aussenposten sind etwa 30 Personen stationiert. Diese haben für den Betrieb aller elektrischen Anlagen in etwa je 30—50 Gemeinden zu sorgen. Dazu kommen eine Anzahl Werke und Unterwerke mit je zwei bis zehn Mann und zahlreiche, über das ganze Land verteilte Platzmonteurposten mit 1—15 Mann, von denen jeder je nach den örtlichen Verhältnissen 1—10 Gemeinden zu betreuen hat. Im Ernstfall ist aber nur noch etwa ein Fünftel dieser Posten besetzt. H. K.